

Landkreis Ravensburg

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von §§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99), hat der Kreistag des Landkreises Ravensburg am 06.07.2017 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.03.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.07.2014, beschlossen:

§ 1

In § 3 Abs. 2 Nr. 12 werden nach der Bezeichnung „leitende Bedienstete“ in Klammer die Worte „Dezernenten, Amtsleitungen und Betriebsleitungen“ eingefügt.

§ 2

In § 4 Abs. 1 und Abs. 3 wird der Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kultur im Landkreis Ravensburg ersatzlos gestrichen.

§ 3

In § 6 Abs. 1 wird der letzte Absatz ab „Außerdem...“ ersatzlos gestrichen.

§ 4

In § 6 Abs. 3 werden nach der Bezeichnung „Kulturpflege“ die Worte „Bauernhaus-Museum Allgäu-Oberschwaben Wolfegg, Schloss Achberg“ eingefügt.

§ 5

§ 6 Abs. 6 der Hauptsatzung entfällt ersatzlos.

§ 6

§ 7 Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt ersetzt:
die Entscheidung über die Besetzung von Stellen sowie über die Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten mit Ausnahme der Fälle des § 3 Abs. 2 Nr. 12.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von auf Grund der LKrO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Ravensburg (Landratsamt Ravensburg, Kreishaus I, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises Ravensburg verletzt worden sind.

Auch nach Ablauf der Jahresfrist kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften von jedermann gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Satzungsbeschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis Ravensburg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt
Ravensburg, den 06.07.2017

(Harald Sievers)
Landrat